



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zur

### Motion

### Nr. 467 2004/2009

von Urs Wollenmann

namens der SVP-Fraktion

vom 17. Dezember 2008

(StB 959 vom 19. November 2009)

**Wurde anlässlich 64. Rats-  
sitzung vom 17. Dezember  
2009 abgelehnt.**

### Amtszeitbeschränkung des Stadtrates

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Mit der Motion wird eine Amtszeitbeschränkung der Mitglieder des Stadtrates auf zwölf Jahre gefordert und eine Umsetzung im Rahmen der anstehenden GO-Teilrevision verlangt.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Belastung eines Mitgliedes des Stadtrates sei jetzt schon sehr hoch und werde in einer grösseren Gemeinde noch zunehmen. Der hohe Arbeitsanfall und die lange Präsenzzeit gehe an keinem Amtsträger mit den Jahren spurlos vorbei. Eine langjährige Amtszeit habe zudem weitere Folgen, die zu diskutieren seien: Mit den Jahren häuften sich in einer Person, kraft ihrer langjährigen Erfahrung und Autorität, die sich mit dem Amt ergebe, eine Macht an, die nicht immer vereinbar sei mit der gedeihlichen, kontinuierlichen Weiterentwicklung und Erneuerung eines Gemeinwesens. Eine kontinuierliche Erneuerung auch des Stadtrates sei deshalb folgerichtig.

Nach Ansicht des Motionärs funktioniert in der Stadt Luzern das Korrektiv über die alle vier Jahre stattfindenden Erneuerungswahlen nicht. Die Personen, die im Amt sind, hätten eine dermassen hohe mediale Präsenz, dass eine Abwahl – Ausnahmen bestätigten die Regel – so gut wie ausgeschlossen sei.

Bei der Frage, auf welche Frist eine Amtszeitbeschränkung anzusetzen sei, solle auf den Umstand Rücksicht genommen werden, dass in der Schweiz und damit auch in der Stadt Luzern ein gewähltes Exekutivmitglied in den ersten zwei oder drei Jahren in seiner Tätigkeit in hohem Masse das zu vollziehen hat, was Parlament und die übrige Exekutive vorher entschieden oder zumindest eingefädelt haben. Erst nachher könne das neue Exekutivmitglied tatsächlich sein Amt nach seinen Vorstellungen gestalten. Deshalb sei eine Amtszeitbeschränkung des Stadtrates auf zwölf Jahre notwendig und angemessen.

Der Stadtrat hält an seiner Ablehnung einer Amtszeitbeschränkung, wie er sie bereits im Rahmen des Berichts für die Vernehmlassung zur Gemeindeordnung für die vereinigte Gemeinde geäussert hat, fest:

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: [sk.grstr@stadtluzern.ch](mailto:sk.grstr@stadtluzern.ch)  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

Bereits im November 2006 wurde von der SVP-Fraktion eine Motion eingereicht, die eine Amtszeitbeschränkung auf 8 Jahre forderte (Motion 206, Yves Holenweger und René Kuhn namens der SVP-Fraktion, vom 20. November 2006: „Stadtrat: 8 Jahre sind genug!“). Der Stadtrat hat eine Amtszeitbeschränkung damals aus folgenden Überlegungen abgelehnt: Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde, die aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern besteht. Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates werden alle vier Jahre von den Stimmberechtigten gewählt. Jedes Mitglied des Stadtrates leitet eine Direktion, ist aber gleichzeitig Mitglied des Stadtrates als Gesamtgremium und damit dessen Entscheidungen verpflichtet. Die von den Motionären zur Begründung ihres Anliegens angeführte Machtstellung eines einzelnen Mitgliedes des Stadtrates ist somit erheblich zu relativieren. Entscheidend ist, dass sich die Mitglieder des Stadtrates jeweils alle vier Jahre einer Volkswahl stellen müssen. Damit können die Stimmberechtigten an der Urne, falls aus ihrer Sicht nötig, eingreifen und einem bisherigen Mitglied des Stadtrates die Wiederwahl verwehren. Dass dies tatsächlich geschieht, zeigten zum Beispiel die Wahlen in den Regierungsrat des Kantons Luzern im Jahr 2007. Dem Stadtrat ist keine luzernische Gemeinde bekannt, die eine Amtszeitbeschränkung hat. Dasselbe gilt beispielsweise für die Vergleichsstädte St. Gallen und Winterthur. Biel hingegen kennt nur für die nebenamtlichen Mitglieder des dortigen Gemeinderates eine Amtszeitbeschränkung auf höchstens zwei volle aufeinanderfolgende Amtsperioden, für die hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderates gibt es keine Amtszeitbeschränkung.

Die Motion 206 wurde vom Grossen Stadtrat an der Ratssitzung vom 8. November 2007 abgelehnt.

Es ist zwar richtig, dass die Belastung eines Mitgliedes des Stadtrates sehr hoch ist. Dies hängt aber primär mit den allgemein gestiegenen Anforderungen an das Amt der Mitglieder der Gemeindeexekutive zusammen und nicht in erster Linie mit der Grösse einer Gemeinde. Dabei sollte es grundsätzlich an den Amtsträgern selbst liegen zu entscheiden, ob sie (gesundheitlich) in der Lage sind, sich einer Wiederwahl zu stellen.

Wie schon in der Stellungnahme zur Motion 206 ist das wiederum vorgebrachte Argument der Machtfülle langjähriger Mitglieder des Stadtrates angesichts des Kollegialitätsprinzips zu relativieren. Zudem ist der Stadtrat der Auffassung, dass eine Gleichung „längere Amtsinhaberschaft = Verhinderung einer gedeihlichen, kontinuierlichen Weiterentwicklung und Erneuerung eines Gemeinwesens“ nicht in dieser absoluten Form aufgestellt werden kann. Es kommt immer auf die Umstände und die politische Konstellation an; dabei ist das Korrektiv der Wiederwahl alle vier Jahre als genügend anzusehen. Eine Lenkung durch das Gesetz erscheint da – auch bei einer Grenze von zwölf Jahren – als unnötige Beschränkung der Wahlfreiheit der Stimmberechtigten und Bevormundung der Exekutivmitglieder.

Diese Argumente gelten im Übrigen auch für die in der Vernehmlassung zur Teilrevision GO angeregte Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre.

Der ebenfalls in der Vernehmlassung vorgebrachten Behauptung, die jüngsten Wahlen hätten einmal mehr gezeigt, dass das Korrektiv durch Wahlen nicht funktioniere, ist entgegen-

zuhalten, dass bis auf den Stadtpräsidenten die bisherigen Stadtratsmitglieder die Grenze von 12 Amtsjahren noch nicht erreicht haben und das angebliche Korrektiv gar nicht hätte Platz greifen können.

Was die weiter erwähnte Amtszeitbeschränkung in der Stadt Chur anbelangt, ist zu ergänzen, dass dort offensichtlich eine generell andere Praxis besteht, was die zulässige Amtsdauer betrifft. So gilt die Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren nicht nur für die Mitglieder der Exekutive, sondern auch für die Mitglieder des Churer Stadtparlaments, des Gemeinderats. (Art. 18 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Chur vom 5. Juni 2005: Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar.)

Auf das Wissen und die Erfahrung bisheriger Exekutivmitglieder soll die Stadt nicht einfach aus zeitlichen Gründen verzichten müssen. Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, dass angesichts der raschen Entwicklung in der Arbeitswelt insbesondere bei der Wahl einer jüngeren Person in den Stadtrat deren Rückkehr in den angestammten Beruf nach Ablauf der zulässigen Amtsdauer von zwölf Jahren nicht ohne weiteres möglich ist.

Daher lehnt der Stadtrat eine Amtszeitbeschränkung grundsätzlich ab. Auf jeden Fall soll diese Frage nicht im Zuge der primär wegen der Fusion der Gemeinden Littau und Luzern anstehenden Teilrevision der Gemeindeordnung diskutiert werden.

#### **Der Stadtrat lehnt die Motion ab.**

Stadtrat von Luzern

